Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 76. Freitags, den 23. August 1839.

Gesetzgebung.

Britisches Gesetz, durch welches den im Auslande erscheinenden Druckschriften derselbe Schutz gegen Nachdruck, wie den im Inlande erscheinenden, unter gewissen Bedingungen im Britischen Reiche zugesichert wird.

(Fortsetzung.)

Das Recht des Verlegers ist die factische Bedingung der Wirksamkeit des Schrifteigenthumes, dieses Eigenthum als ein nutzbares Recht betrachtet. Ohne Sicherheit des Verlagsrechts können literarische Arbeiten, wenn sie anders einen Verleger finden, dennoch nicht dem Schriftsteller das Honorarium eintragen, welches er unter der entgegengesetzten Voraussetzung von ihnen zu erwarten hätte, wird also der Lohn, welcher der Arbeit gebührt und welcher zum Arbeiten aufmuntert oder nöthigt, wenigstens geschmälert. Man wende nicht ein, daß denn doch nicht alle Schriften nachgedruckt oder des Nachdrucks gewürdigt werden. (!) Der Buchhändler muß seinen Gewinn und Verlust im Ganzen anschlagen und mithin dem Verluste, den er durch den Nachdruck des einen oder des andern Verlagsartikels leidet, durch den Gewinn bei andern Verlagsartikeln beikommen. (Durch den Nachdruck werden daher alle Honorarien herabgesetzt, alle Bücher vertheuert.) Es sei, daß, auch wenn der Nachdruck rechtlich erlaubt oder gesetzlich gestattet wäre, das Bücherschreiben noch immer nicht aufhören würde. Der Schriftsteller will auch von recht Vielen gelesen sein, er will auch, daß sein Werk in einem würdigen Gewande erscheine. Aber, so wie die Gestattung des Nachdrucks mit dem letzteren Wunsche geradezu unvereinbar ist, so steht er auch dem ersteren, die Literatur als ein Ganzes betrachtet, durch die Vertheuerung der Bücher im Allgemeinen, entschieden entgegen. Man kann sich von der Wahrheit — ohne Verlagsrecht kein Schrifteigenthum — nicht besser überzeugen, als wenn man die Vervielfältigung schriftstellerischer Arbeiten durch den Druck mit der durch Abschreiben in Beziehung auf den Einfluß vergleicht, welcher die eine und die andere Art der Vervielfältigung auf das Schrifteigenthum hat. Wo oder so lange die Kunst, Schriften durch den Druck oder durch ähnliche mechanische Mittel zu vervielfältigen, unbekannt ist, haben die Schriftsteller in der That überall nicht ein wirksames Eigenthum an ihren Arbeiten. Z. B. bei den Römern bezogen die Schriftsteller kein Honorarium für ihre Schriften *), wie sich schon aus dem gänzlichen Stillschweigen der Römischen Gesetze und Juristen über die Honorarien der Schriftsteller ergiebt. (Sie waren nicht einmal gegen Verfälschungen ihrer Schriften gesichert.) Dasselbe gilt von den Schriftstellern des Mittelalters. Und

*) Anderer Meinung ist zwar Becker, einer der neuesten Schriftsteller über diesen Gegenstand. (Gallus. Römische Scenen aus der Zeit August's. Erster Theil. Leipz. 1838. S. 178.) Allein die Hauptstelle, auf die er sich bezieht, beweist eher gegen als für ihn. Die Stelle, — Martial XI, 108. — lautet so:

„Quamvis tam longo poteras satur esse libello,
Lector, adhuc a me disticha pauca petis.
Sed lupus usuram, puerique diaria poscunt.
Lector, solve. Taces dissimulasque? Vale."

Hätte Martial ein Honorar für seine Disticha erhalten, so hätte er, um Geld einzunehmen oder seine Einnahme zu verbessern, noch mehr Disticha schreiben müssen! (Das „solve" ist so zu deuten oder zu ergänzen: Solve usuram, solve diaria.)